



An den Grossen Rat

18.0600.01

18.0601.01

BVD/P180600/P180601

Basel, 23. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2018

## Ratschlag

betreffend

### **Anpassung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) sowie des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz**

(Im Rahmen der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton Basel-Stadt)

## Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Begründung für die Änderungen des BPG sowie des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen des ÖREB-Katasters.....	4
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungsänderungen .....	4
5. Finanzielle Auswirkungen .....	6
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	7
7. Antrag.....	7

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Änderungen zum Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 (BPG, SG 730.100) sowie des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes des Kantons Basel-Stadt (SG 789.100), welche es im Rahmen der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Kanton Basel-Stadt anzupassen gilt, zuzustimmen.

## 2. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) und die dazugehörigen Verordnungen sind die Kantone verpflichtet, einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) einzuführen. Der ÖREB-Kataster ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen und muss in allen Kantonen bis spätestens Ende 2019 realisiert werden.

Beim ÖREB-Kataster handelt es sich um ein systematisches, öffentlich zugängliches amtliches Informationssystem. Es stellt ein eigenständiges, das Grundbuch ergänzendes Register dar. Der ÖREB-Kataster enthält zuverlässige und aktuelle Informationen über die von Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die auf einem Grundstück lasten. Ziel des Katasters ist die harmonisierte Dokumentation und Veröffentlichung von Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Bis anhin mussten diese Informationen von verschiedenen Fachstellen bezogen werden. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters kann der Benutzer im ÖREB-Katasterportal die Geometrien der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und die dazugehörigen Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen selbstständig im Internet abrufen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 18. Oktober 2016 (P161534) wurde der Projektauftrag zur Einführung und zum Aufbau des ÖREB-Katasters im Kanton Basel-Stadt genehmigt und das Bau- und Verkehrsdepartement vom Regierungsrat mit der Umsetzung des ÖREB-Katasters beauftragt. Ein vom Bund abgenommenes Einführungskonzept liegt vor. Das Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) hat alle betroffenen Dienststellen in das Projekt involviert, sie arbeiten aktiv an der Realisierung mit. Im Rahmen eines vom Bund mitfinanzierten Schwergewichtsprojekts wurde der Einsatz des ÖREB-Katasters im Rahmen der amtlichen Publikation vertieft abgeklärt. Die gefundene Lösung, die die Publikation im Kantonsblatt mit der Aufschaltung der Geometrien, Rechtsvorschriften und gesetzlichen Grundlagen im ÖREB-Kataster ergänzt, erfüllt die Anforderungen erfüllt die bundesrechtlichen Anforderungen. In der vom Kanton Basel-Stadt gewählten Ausgestaltung wurde zudem die künftige Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bereits berücksichtigt, was vom Bund begrüsst wurde. Zudem wurde im Rahmen dieser Abklärungen auch das Verhältnis zum Grundbuch geklärt.

Der Bund hat - gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und 5 GeoIG - die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) erlassen, die die Umsetzung und Organisation des ÖREB-Katasters konkretisiert. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist gemäss § 17 Abs. 3 des Geoinformationsgesetzes des Kantons Basel-Stadt (KGeoIG, SG 214.300) verpflichtet, eine kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) zu erlassen, die die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs und der Publikation des ÖREB-Katasters regelt. Mit dem Erlass der KÖREBKV kommt der Regierungsrat dieser Verpflichtung nach. Die KÖREBKV ergänzt die kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SG 214.305) und steht in Abhängigkeit zu der vom GVA erarbeiteten Weisung zum ÖREB-Kataster. Im Rahmen der Einführung der KÖREBKV müssen zudem einige Bestimmungen der Fachgesetzgebung angepasst werden, um den durch die Einführung des Katasters veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

### 3. Begründung für die Änderungen des BPG sowie des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen des ÖREB-Katasters

Im Rahmen der Einführung des ÖREB-Katasters und mit dem Erlass der KÖREBKV wurden die Prozesse für die einzelnen ÖREB-Katasterthemen erfasst und überarbeitet. Die gegenwärtigen Prozesse werden in der kantonalen Fachgesetzgebung (Gesetze und Verordnungen) festgehalten. So auch im BPG sowie im Natur- und Landschaftsschutzgesetz. Nach Absprache mit den jeweils zuständigen Fachstellen soll daher eine Anpassung des BPG sowie des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes erfolgen. Grund für diese Anpassungen ist insbesondere, dass mit Einführung des ÖREB-Katasters die Nutzungspläne und geschützte Naturobjekte neu Inhalt des ÖREB-Katasters sind und über diesen geführt werden.

### 4. Konsultation

Der Entwurf der KÖREBKV sowie der Anpassung der Fachgesetzgebung wurde mit den jeweils zuständigen Fachstellen abgesprochen und der Verwaltung sowie den Gemeinden Riehen und Bettingen zur Konsultation vorgelegt.

Der Entwurf der Verordnung sowie der Anpassung der Fachgesetzgebung ist auf grosse Zustimmung gestossen und wurde allgemein begrüsst. Beim Entwurf der KÖREBKV gab es nebst kleineren inhaltlichen Anpassungsvorschlägen insbesondere Anmerkungen in gesetzestechnischer Hinsicht. Diese wurden in der Folge ausgewertet und geprüft. Soweit möglich und sachlich angebracht, wurden die Anmerkungen und Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Fragen bzw. Unklarheiten konnten geklärt und bereinigt werden. Als wichtigste Erkenntnis gilt es nochmals festzuhalten, dass das amtliche Publikationsorgan für die ÖREB-Katasterthemen das digitale Kantonsblatt und nicht der ÖREB-Kataster selbst sein wird.

Die bereinigte Version des Entwurfs wurde dem Regierungsrat zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt. Ziel ist es, die neue Verordnung sowie die Anpassung der Gesetzgebung auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

### 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungsänderungen

#### Aufhebung von § 100 BPG

Aktueller Wortlaut	Änderungen
<p><b>3.A.III. Leitungspläne</b></p> <p><b>§ 100.</b></p> <p><sup>1</sup> Leitungspläne bezeichnen Teile öffentlicher Leitungsnetze auf Grundstücken.</p> <p><sup>2</sup> Sie können festlegen, wo Grundstücke an die öffentlichen Leitungsnetze angeschlossen werden dürfen, und Strecken bezeichnen, auf denen keine Anschlüsse zulässig sind.</p>	<p><b>3.A.III. Leitungspläne</b></p> <p><del><b>§ 100.</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Leitungspläne bezeichnen Teile öffentlicher Leitungsnetze auf Grundstücken.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Sie können festlegen, wo Grundstücke an die öffentlichen Leitungsnetze angeschlossen werden dürfen, und Strecken bezeichnen, auf denen keine Anschlüsse zulässig sind.</del></p>

<sup>3</sup> Leitungspläne geben keinen Anspruch auf die Benutzung fremder Grundstücke durch Anschlussleitungen.	<del><sup>3</sup> Leitungspläne geben keinen Anspruch auf die Benutzung fremder Grundstücke durch Anschlussleitungen.</del>
--	---

**Kommentar**

Diese Bestimmung betreffend die Leitungspläne ist aufzuheben, da gemäss Rücksprache mit den betroffenen Fachstellen (Amtliche Vermessung, Tiefbauamt [Bau-, Strassen- und Weglinien] sowie Planungsamt) das in der Bestimmung beschriebene Verfahren in der Praxis nicht umgesetzt wird bzw. nicht bekannt ist. Da § 100 BPG aufgehoben wird, muss auch der Titel „3.A.III. Leitungspläne“ des BPG gestrichen werden.

**Anpassung von § 118 BPG**

Aktueller Wortlaut	Änderungen
<p><b>§ 118.</b></p> <p><sup>1</sup> Für die öffentliche Auflage und die Anfechtung von Planungszonen gelten die Vorschriften über die Nutzungsplanung.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzeige der Planaufgabe hat die Planung zu bezeichnen, deren Vollzug nicht erschwert werden darf.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Verlängerung der Geltungsdauer von Planungszonen kann die öffentliche Planaufgabe unterbleiben.</p> <p><sup>4</sup> Die Anzeige ist Grundlage für die Anmerkung der Planungszone im Grundbuch.</p>	<p><b>§ 118.</b></p> <p><sup>1</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>4</sup> Die Anzeige ist Grundlage für die Aufschaltung der Planungszone im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.</p>

**Kommentar**

Planungszonen sind generell-konkrete öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der basel-städtischen Nutzungsplanung und werden deshalb als Inhalte des ÖREB-Katasters aufgenommen. Die zusätzliche Führung in der amtlichen Vermessung und die Darstellung in den Plänen für das Grundbuch erübrigen sich. Sie werden daher auch nicht mehr im Grundbuch angemerkt.

**Anpassung von § 119 BPG**

Aktueller Wortlaut	Änderungen
<p><b>§ 119.</b></p> <p><sup>1</sup> Raumpläne sind zu publizieren oder zur Einsicht bereitzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Pläne öffentlicher Versorgungsanlagen sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Erstellung von Anschlussleitungen und zur Vermeidung von Beschädigungen nötig ist.</p> <p><sup>3</sup> Zonenpläne sind als Datenebene in der amtli-</p>	<p><b>§ 119.</b></p> <p><sup>1</sup> Richt- und Nutzungspläne sind zu publizieren oder zur Einsicht bereitzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> Nutzungspläne werden im Kataster der öffent-</p>

chen Vermessung zu führen. Sie können in den Grundbuchplänen dargestellt werden.	lich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt.
<sup>4</sup> Linien und in Leitungsplänen festgelegte Teile öffentlicher Leitungsnetze auf Grundstücken werden in die Grundbuchpläne eingetragen.	<del><sup>4</sup> Linien und in Leitungsplänen festgelegte Teile öffentlicher Leitungsnetze auf Grundstücken werden in die Grundbuchpläne eingetragen.</del>

**Kommentar**

*Absatz 1, geändert:*

Der Begriff Raumpläne ist nicht mehr gebräuchlich und umfasst die Begriffe Richt- und Nutzungspläne. Es handelt sich um eine reine Anpassung der Nomenklatur.

*Absatz 3, geändert:*

Die Nutzungspläne sind generell-konkrete öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Diese sind gemäss ÖREBKV zwingend als Inhalte des ÖREB-Kataster zu führen. Die zusätzliche Führung in der amtlichen Vermessung sowie die Darstellung in den Plänen des Grundbuchs erübrigen sich.

*Absatz 4, aufgehoben:*

Linien sind Bestandteile der Nutzungspläne und müssen nicht separat aufgeführt werden. Die im bisherigen § 119 Abs. 4 BPG erwähnten Teile öffentlicher Leitungsnetze wurden nie in die Grundbuchpläne eingetragen. Aus diesem Grund werden diese mit Einführung des ÖREB-Katasters weder im Plan für das Grundbuch noch im ÖREB-Kataster dargestellt.

**Anpassung von § 18 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes**

Aktueller Wortlaut	Änderungen
<b>§ 18. Anmerkung im Grundbuch</b>	<b>§ 18. Führung im ÖREB-Kataster</b>
<sup>1</sup> Für Grundstücke, auf denen sich im Inventar eingetragene Naturobjekte befinden, ist gemäss Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Grundbuch die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung «geschütztes Naturobjekt» anzumerken.	<sup>1</sup> Flächen, auf denen sich im Inventar eingetragene Naturobjekte befinden, werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt.

**Kommentar**

Durch die Einführung des ÖREB-Katasters besteht die Möglichkeit, geschützte Naturobjekte neu im ÖREB-Kataster zu führen. Aktuell sind die geschützten Naturobjekte jedoch noch kein ÖREB-Katasterthema. Mit der ersten Erweiterung der Themen des ÖREB-Katasters nach dessen Einführung werden die geschützten Naturobjekte mit grösster Wahrscheinlichkeit Inhalt des ÖREB-Katasters und sind somit auch in diesem zu führen.

**6. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen des BPG sowie des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes haben grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton. Im Zuge der Einführung des ÖREB-Katasters können bei einzelnen Fachstellen einmalige Aufwände für die katasterkonforme Bereitstellung der ÖREB-Themen anfallen.

## 7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Entwurf der Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Aufgrund der durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung ist aufgrund der Gesetzesänderungen für die Wirtschaft mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

## 8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusstwurfes zu einer Änderung des BPG sowie des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse zum Entwurf der Anpassung der Fachgesetzgebung (BPG und Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz)

## Grossratsbeschluss

### Anpassung BPG sowie Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

#### **Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:**

§ 100 BPG wird aufgehoben.

§ 118 BPG erhält folgende neue Fassung:

§ 118.

<sup>1</sup> Für die öffentliche Auflage und die Anfechtung von Planungszonen gelten die Vorschriften über die Nutzungsplanung.

<sup>2</sup> Die Anzeige der Planaufgabe hat die Planung zu bezeichnen, deren Vollzug nicht erschwert werden darf.

<sup>3</sup> Bei der Verlängerung der Geltungsdauer von Planungszonen kann die öffentliche Planaufgabe unterbleiben.

<sup>4</sup> Die Anzeige ist Grundlage für die Aufschaltung im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

§ 119 BPG erhält folgende neue Fassung:

§ 119

<sup>1</sup> Richt- und Nutzungspläne sind zu publizieren oder zur Einsicht bereitzuhalten.

<sup>2</sup> Pläne öffentlicher Versorgungsanlagen und von Kanalisationen sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Erstellung von Anschlussleitungen und zur Vermeidung von Beschädigungen nötig ist.

<sup>3</sup> Nutzungspläne werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt.

<sup>4</sup> wird aufgehoben

#### **Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 25. Januar 1995 wird wie folgt geändert:**

§ 18 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Führung im ÖREB-Kataster

<sup>1</sup> Flächen, auf denen sich im Inventar eingetragene Naturobjekte befinden, werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses treten die Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft.



## Synopse zum Entwurf der Anpassung der Fachgesetzgebung

### (BPG und Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz)

Gesetz	Aktueller Wortlaut	Änderungen / Neuer Wortlaut
<p><b>II.</b> <b>Bau- und Planungsgesetz (BPG, SG 730.100)</b> vom 17. November 1999 (Stand 26. Februar 2017)</p>	<p><b>3.A.III. Leitungspläne</b></p> <p><b>§ 100</b>  <sup>1</sup> Leitungspläne bezeichnen Teile öffentlicher Leitungsnetze auf Grundstücken.</p> <p><sup>2</sup> Sie können festlegen, wo Grundstücke an die öffentlichen Leitungsnetze angeschlossen werden dürfen, und Strecken bezeichnen, auf denen keine Anschlüsse zulässig sind.</p> <p><sup>3</sup> Leitungspläne geben keinen Anspruch auf die Benutzung fremder Grundstücke durch Anschlussleitungen.</p>	<p><b>3.A.III. Leitungspläne</b></p> <p><b>§ 100</b>  <del><sup>1</sup> Leitungspläne bezeichnen Teile öffentlicher Leitungsnetze auf Grundstücken.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Sie können festlegen, wo Grundstücke an die öffentlichen Leitungsnetze angeschlossen werden dürfen, und Strecken bezeichnen, auf denen keine Anschlüsse zulässig sind.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Leitungspläne geben keinen Anspruch auf die Benutzung fremder Grundstücke durch Anschlussleitungen.</del></p>
	<p><b>§ 118</b>  <sup>1</sup> Für die öffentliche Auflage und die Anfechtung von Planungszonen gelten die Vorschriften über die Nutzungsplanung.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzeige der Planaufgabe hat die Planung zu bezeichnen, deren Vollzug nicht erschwert werden darf.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Verlängerung der Geltungsdauer von Planungszonen kann die öffentliche Planaufgabe unterbleiben.</p> <p><sup>4</sup> Die Anzeige ist Grundlage für die Anmerkung der Planungszone im Grundbuch.</p>	<p><b>§ 118</b>  <sup>1</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>4</sup> Die Anzeige ist Grundlage für die Aufschaltung der Planungszone im Kataster der öffentlich-</p>

		rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.
	<p><b>§ 119</b>  <sup>1</sup> Raumpläne sind zu publizieren oder zur Einsicht bereitzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Pläne öffentlicher Versorgungsanlagen und von Kanalisationen sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Erstellung von Anschlussleitungen und zur Vermeidung von Beschädigungen nötig ist.</p> <p><sup>3</sup> Zonenpläne sind als Datenebene in der amtlichen Vermessung zu führen. Sie können in den Grundbuchplänen dargestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Linien und in Leitungsplänen festgelegte Teile öffentlicher Leitungsnetze auf Grundstücken werden in die Grundbuchpläne eingetragen.</p>	<p><b>§ 119</b>  <sup>1</sup> Richt- und Nutzungspläne sind zu publizieren oder zur Einsicht bereitzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> Nutzungspläne werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt.</p> <p><sup>4</sup> <del>Linien und in Leitungsplänen festgelegte Teile öffentlicher Leitungsnetze auf Grundstücken werden in die Grundbuchpläne eingetragen.</del></p>
<p><b>Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SG 789.100)</b> vom 25. Januar 1995 (Stand 1. Juli 1995)</p>	<p><b>§ 18.</b>  Anmerkung im Grundbuch</p> <p><sup>1</sup> Für Grundstücke, auf denen sich im Inventar eingetragene Naturobjekte befinden, ist gemäss Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Grundbuch die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung «geschütztes Naturobjekt» anzumerken.</p>	<p><b>§ 18.</b>  Führung im ÖREB-Kataster</p> <p><sup>1</sup> Flächen, auf denen sich im Inventar eingetragene Naturobjekte befinden, werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geführt.</p>